

Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz

Vom 15. Dezember 2009

GS 36.1293

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Beitragsberechtigung

¹ Der Kanton kann Förderbeiträge nach kantonalem Energierecht an folgende Fördergegenstände ausrichten:

- a. Projekte zur energetischen Sanierung bestehender Bauten;
- b. besonders energiesparende Neubauten;
- c. Projekte und Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie wie z. B. Sonnenenergie, Holzenergie, Biomasse, Geothermie, Umweltwärme;
- d. Projekte zur Nutzung von Abwärme wie z. B. aus ungereinigtem oder gereinigtem Abwasser;
- e. für grössere Vorhaben mit hoher Energieeffizienz oder wenn die genutzte erneuerbare Energie hoch ist und die Realisierung ohne staatlichen Beitrag kaum möglich wäre;
- f. Vorhaben, die der Erprobung und Beurteilung von Energietechniken und der Erfassung und Auswertung von Daten dienen (Wirkungskontrolle, Analysen, Feldversuche und dergleichen);
- g. Projekte und Massnahmen, welche die erfolgreiche Umsetzung dieser Verordnung unterstützen wie z. B. Informations- und Beratungsmassnahmen, Energieanalysen.

² Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) erlässt für jeden Fördergegenstand eine Wegleitung, welche insbesondere den Gesuchsablauf, technische Rahmenbedingungen sowie die Anlaufstelle für die Gesuchseingabe festlegt. Die technischen Rahmenbedingungen basieren auf dem Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM).

³ Für energetische Massnahmen des Kantons im Rahmen des Verwaltungsvermögens werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

¹ GS 29.276, SGS 100

⁴ Für energetische Massnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

§ 2 Höhe des Beitrages

¹ Die Förderung geschieht in der Regel in Form eines einmaligen Beitrages an die Investitionskosten.

² Die Förderbeitragsätze pro Fördergegenstand orientieren sich an den Beitragsätzen gemäss harmonisiertem Fördermodell der Kantone (HFM). Die Förderbeitragsätze bewegen sich zwischen dem dort festgelegten Minimum und den Nicht-Amortisierbaren-Mehrkosten (NAM). Es gelten die Beitragsätze im Zeitpunkt der Beitragszusicherung gemäss Anhang¹.

§ 3 Prüfung der Gesuche

¹ Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Inangriffnahme des Vorhabens dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) einzureichen. Dem Gesuch sind alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen beizulegen.

² Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

³ Das AUE, oder eine vom AUE beauftragte Fachperson, prüft die Gesuche.

⁴ Die Koordination mit den Förderprogrammen des Bundes und der Gemeinden wird durch das AUE sichergestellt.

§ 4 Beitragszusicherung

¹ Die Beitragszusicherung erfolgt in Form einer Verfügung.

² Die Verfügung kann Auflagen und Bedingungen enthalten und insbesondere den Nachweis einer Wirkungskontrolle vorsehen.

³ Das AUE entscheidet über Beiträge bis CHF 100'000. Die Bau- und Umweltschutzdirektion entscheidet über Beiträge zwischen CHF 100'000 und CHF 250'000. Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge von mehr als CHF 250'000.

§ 5 Beitragsauszahlung

¹ Das AUE verfügt die Beitragsauszahlung, wenn der/die GesuchstellerIn unterschrieben bestätigt, dass die Arbeiten abgeschlossen sind und die Abrechnungunterlagen vollständig vorliegen. Die Beitragsauszahlung erfolgt im Rahmen des bewilligten Budgets.

² Auf Gesuch hin kann das AUE Akontozahlungen, entsprechend dem Projektfortschritt, leisten.

¹ Wird in der gedruckten Gesetzessammlung nicht publiziert. Vgl. aber www.bl.ch/gs

§ 6 Verfall von Förderbeiträgen

¹ Zugesicherte Förderbeiträge verfallen automatisch, wenn das Gesuch für die Beitragsauszahlung nicht innert drei Jahren ab Beitragszusicherung beim AUE eingetroffen ist.

² In begründeten Fällen kann das AUE auf schriftlichen Antrag diese Frist von drei Jahren verlängern.

§ 7 Rückerstattung von Förderbeiträgen

¹ Förderbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn

- a. sie zu Unrecht bezogen wurden,
- b. eine erstellte Baute oder Anlage vor Ablauf von 2/3 der festgelegten Nutzungsdauer aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder
- c. wichtige Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

² Bei Bauten oder Anlagen, die aus wichtigen Gründen aufgegeben werden, kann die Bau- und Umweltschutzdirektion auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichten.

§ 8 Gesuchs- und Ausführungskontrolle

¹ Das AUE kann in ausgewählten Fällen eine Wirkungskontrolle verlangen.

² Das AUE behält sich vor, jederzeit Kontrollen über die Richtigkeit der Gesuchsangaben und der gesuchskonformen Ausführung durchzuführen.

§ 9 Verwendung der Resultate

Das AUE darf von den Resultaten der geförderten Vorhaben Gebrauch machen. Es darf diese Resultate auch Dritten zugänglich machen.

§ 10 Übergangsbestimmungen

¹ Für Gesuche, die vor dem 1. Januar 2010 eingereicht worden sind, aber noch keine Beitragszusicherung rechtskräftig ist, gilt das neue Recht.

² Für alle übrigen Gesuche, die vor dem 1. Januar 2010 eingereicht worden sind, gilt das bisherige Recht.

§ 11 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung vom 28. März 1995¹ über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

¹ GS 32.161, SGS 490.10

Liestal, 15. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

Anhang

Beitragssätze Fördergegenstände ab 1. Januar 2010

<p><u>Gebäudesanierung</u></p> <p>Einzelbauteil¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Fenster 70 CHF/m²▪ Dach/Wand/Boden gegen aussen, Wand und Boden im Erdreich (bis 2m) 40 CHF/m²▪ Wand/Decke/Boden gegen unbeheizt, Wand/Boden im Erdreich (über 2m) 15 CHF/m² <p>Bonus Gesamtsanierung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bonus ohne Minergie²⁾ 25%▪ Bonus Minergie³⁾ 50 CHF/m²▪ Bonus Minergie-P³⁾ 100 CHF/m² <p>¹⁾ Beiträge für diejenigen Gebäudekategorien, welche <u>nicht</u> vom nationalen Gebäudesanierungsprogramm übernommen werden. Der minimale Förderbeitrag muss mindestens CHF 1 000.-- betragen. Beiträge bei Normraumtemperatur von 20 °C.</p> <p>²⁾ Prozentuale Erhöhung des Beitrags Einzelbauteile bei Gesamtsanierung, für diejenigen Bauteile, die saniert werden.</p> <p>³⁾ Beitrag pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF).</p>	<p><u>Holzenergie</u></p> <p>Stückholzfeuerung/Pelletfeuerung mit Tagesbehälter</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Neuanlage pauschal CHF 3'000▪ Kesslersatz (Holz -> Holz) 40% von Neuanlagen▪ Grossanlage ab 70 kW fallweise Beurteilung <p>Automatische Holzfeuerung bis 25 kW</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Neuanlage pauschal CHF 5'000▪ Kesslersatz (Holz -> Holz) 40% von Neuanlagen <p>Automatische Holzfeuerung ab 25 kW bis 70 kW</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Neuanlage CHF 1'250 + CHF 150 pro kW▪ Kesslersatz (Holz -> Holz) 40% von Neuanlagen <p>Automatische Holzfeuerung ab 70 kW¹⁾ (LRV-Grenzwerte 2012 eingehalten)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Neuanlage bis 1 000 MWh/Jahr CHF 30'000 + CHF 65 pro MWh/a▪ Neuanlage ab 1 000 bis 2 000 MWh/Jahr CHF 60'000 + CHF 35 pro MWh/a▪ Neuanlage ab 2 000 MWh/Jahr fallweise Beurteilung▪ Kesslersatz (Holz -> Holz) 40% von Neuanlagen <p>Holz-Wärmenetze Neubau und Anschluss an bestehende Netze</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Beitrag an Wärmeverbundsbetreiber CHF 50 pro MWh/a▪ Beitrag an AnschliesserIn an Wärmeverbund CHF 50 pro MWh/a <p>¹⁾ Mit Sekundärmassnahmen (z.B. Gewebe-/Elektrofilter, Rauchgaswäscher mit WRG usw.)</p>
<p><u>Neubauten</u></p> <p>Minergie-P 100 CHF/m²</p>	<p><u>Thermische Solaranlagen</u></p> <p>Einbau auf bestehendes Gebäude</p> <p>Brauchwarmwasseraufbereitung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Flachkollektoren verglast CHF 1'000 + 200 CHF/m²▪ Röhrenkollektoren CHF 1'000 + 250 CHF/m² <p>Brauchwarmwasseraufbereitung mit Heizungsunterstützung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Flachkollektoren verglast CHF 1'000 + 150 CHF/m²▪ Röhrenkollektoren CHF 1'000 + 200 CHF/m² <p>Einbau gleichzeitig mit Gebäude-Neubau</p> <ul style="list-style-type: none">▪ sofern nicht gesetzlich gefordert 75% von Beitrag Einbau auf bestehendes Haus
<p><u>Energieanalyse / Coach</u></p> <p>Energieanalyse</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ein-/Zweifamilienhaus 50% der Kosten, maximal CHF 800▪ Mehrfamilienhaus 50% der Kosten, maximal CHF 1'500 <p>Coach bei Gesamtsanierung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ein-/Zweifamilienhaus 100% der Kosten, maximal CHF 2'500▪ Mehrfamilienhaus 100% der Kosten, maximal CHF 3'000 <p>Komplexe Projekte</p> <ul style="list-style-type: none">▪ werden fallweise beurteilt	<p><u>Abwärmenutzung mit Wärmenetz</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Beitrag Wärmenetzbetreiber CHF 50 pro MWh/a▪ Beitrag AnschliesserIn an Wärmenetz CHF 50 pro MWh/a
<p><u>Wärmepumpen</u></p> <p>Sole/Wasser und Wasser/Wasser (Bei Anlagen in Neubauten oder beim Ersatz einer fossilen Heizung)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ bis 20 kW_{th} pauschal CHF 5'000▪ ab 20 kW_{th} CHF 4'000+50 CHF/kW▪ Anbindung Brauchwarmwasser zusätzlich pauschal CHF 1'000▪ Grossanlagen ab 100 kW_{th} werden fallweise beurteilt.	<p><u>Ersatz Elektroheizung</u></p> <p>Wohnbauten bis max. 2 Wohneinheiten, Ersatz von</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Zentralspeicher durch WP Luft/Wasser pauschal CHF 2'000▪ Zentralspeicher durch WP Sole/Wasser pauschal CHF 5'000▪ Zentralspeicher durch Holzfeuerung pauschal CHF 5'000▪ Einzelspeicher durch WP Luft/Wasser pauschal CHF 3'000▪ Einzelspeicher durch WP Sole/Wasser pauschal CHF 7'500▪ Einzelspeicher durch Holzfeuerung pauschal CHF 7'500▪ Anbindung Brauchwarmwasser, zusätzlich pauschal CHF 1'000 <p>Übrige Bauten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Projekte werden fallweise beurteilt.
<p>Projekte mit einem Beitrag über CHF 100'000 werden fallweise beurteilt</p>	
<p>Nicht standardisierte Fördergegenstände gemäss diesem Anhang werden fallweise beurteilt.</p>	